

www.zdh.de  
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS  
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

# Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

**Alle Rechte vorbehalten**

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projektträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

## Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragrafen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnahere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Die Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet. In die Analyse einbezogen wurden die Konzepte der folgenden Einrichtungen:

Arbeitsgemeinschaften der IHK's und HWK's Thüringen in Zusammenarbeit mit bildung login GmbH Erfurt, Arbeitsgemeinschaft der IHK's und HWK's Sachsen, Aquina GmbH, bfz Nürnberg, BTZ Borsdorf, Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum, HBZ Hamburg, HWK Berlin, HWK Heilbronn, HWK Leipzig (Bildungs- und Begegnungsstätte), HWK Magdeburg (BBZ), HWK Ostmecklenburg-Vorpommern/ BgH Bildungsgesellschaft Hähnlein mbH, HWK Reutlingen (BTZ), IB Ausbildungszentrum Magdeburg, IB Verbund Jena/Thüringen; Jugendwerkstätten Heilbronn, Ückermärkischer Bildungsverein, Trägerkonsortium Kreis Soest (vgl. INBAS Datenbank „Börse Qualifizierungsbausteine“), Verein für evangelische Jugendsozialarbeit Duisburg (vgl. Seyfried, B.: Qualifizierungsbausteine in der Berufsvorbereitung),

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf den Kern an Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Sie decken jedoch insgesamt weder zeitlich noch inhaltlich den Gesamtumfang einer Ausbildung ab. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff und Experten aus Hand-

werkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Bildungswerk des Alzeyer und Wormser Handwerks GmbH, Doris Stölzle  
Bundesverband Holz und Kunststoff, Arne Bretschneider  
Handwerkskammer Dresden, Jürgen Hofmann  
Handwerkskammer Reutlingen, Hans-Peter Henninger  
Handwerkskammer Trier, Roland Konter  
Kreishandwerkerschaft Essen, Jörg Alfering

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

## Teil II: Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin

### 1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

Die vorliegenden Qualifizierungsbausteine wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis Anfang 2005 mit Unterstützung des Bundesverbandes Holz und Kunststoff vollständig überarbeitet und auch auf die neue Ausbildungsverordnung von Januar 2006 angepasst.

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Qualifizierungsbaustein:  | Bearbeiten von Vollholz und Herstellen einfacher Werkstücke   |
| 2. Qualifizierungsbaustein:  | Bearbeiten von Holzwerkstoffen und Herstellen einfacher Kastenmöbel einschließlich Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (TSM 1) |
| 3. Qualifizierungsbaustein:  | Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen  |
| 4. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Zimmertüren  |
| 5. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Fenstern und Haustüren   |
| 6. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Küchen   |
| 7. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Inneneinrichtungen   |
| 8. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Fußböden   |
| 9. Qualifizierungsbaustein:  | Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen  |
| 10. Qualifizierungsbaustein: | Durchführen von Trockenbauarbeiten  |

Falls der Qualifizierungsbaustein 2 nicht als grundlegender Baustein vorgesehen ist, sollte der dort eingebundene Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (Zeitumfang: 40 Stunden) mit den jeweils gewählten Qualifizierungsbaustein vermittelt werden.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Bearbeiten von Vollholz und Herstellen einfacher Werkstücke**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann Vollholz bearbeiten und einfache Werkstücke nach Vorgabe herstellen

**3. Dauer der Vermittlung:** 240 Stunden\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</p> <p>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p> <p>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</p> <p>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</p> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Messen, Anreißen, Prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsetzen von einfachen Messgeräten wie Gliedermaßstab, Streichmaß, Winkel, Zirkel</li> <li>- Übertragen von Maßen</li> <li>- Erstellen und Prüfen von Materiallisten</li> </ul>	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>g) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</p> <p>h) Messungen durchführen, Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und Messwerte berücksichtigen</p> <p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p>



4.2.3	Herstellen ausgewählter Holzverbindungen wie Kreuzüberplattung, Schlitz- und Zapfen, gestemmtten Verbindungen, Breitenverbindungen, Fingerzinkungen, Verleimungen, Schrauben und Nageln	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell
4.2.4	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	I 9 (§ 4 Nr. 9) e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden k) Hilfsstoffe auswählen und verwenden
4.2.5	Behandeln von Oberflächen, insbesondere Schleifen	I 12 (§ 4 Nr. 12) c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Herstellen einfacher Werkstücke nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden  I 11 (§ 4 Nr. 11) a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen g) Fertigungsrisse anfertigen h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Teile zusammenbauen j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen k) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern p) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten und verladen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Bearbeiten von Holzwerkstoffen und Herstellen einfacher Kastenmöbel einschließlich TSM 1

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann Holzwerkstoffe bearbeiten und bei Herstellung einfacher Kastenmöbel mitwirken

**3. Dauer der Vermittlung:** 280 Stunden (inklusive 40 Stunden für TSM 1)\*

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	<p>I 4 (§ 4 Nr. 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p> <p>I 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>

4.1.2	Auswählen von Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</p> <p>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p> <p>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</p> <p>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</p> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Messen, Anreißen, Prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsetzen von einfachen Messgeräten wie Gliedermaßstab, Streichmaß, Winkel, Zirkel</li> <li>- Übertragen von Maßen</li> <li>- Erstellen und Prüfen von Materiallisten</li> </ul>	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>g) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</p> <p>h) Messungen durchführen, Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und Messwerte berücksichtigen</p> <p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p>

4.2.3	Anbringen von Verbindungsbeschlägen	I 11 (§ 4 Nr. 11) e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren
4.2.4	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	I 9 (§ 4 Nr. 9) e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden k) Hilfsstoffe auswählen und verwenden
4.2.5	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen:  - Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (siehe Inhalte von TSM 1)	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern g) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen h) Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben und programmierbare Maschinen bedienen i) Vorrichtungen anfertigen, nutzen und instand halten j) Ursachen von Bearbeitungsfehlern feststellen und beheben k) Geräte, Maschinen und Anlagen warten
4.2.6	Behandeln von Oberflächen nach Vorgabe, insbesondere Schleifen	I 12 (§ 4 Nr. 12) c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen

4.3	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Herstellung einfacher Produkte, insbesondere Kastenmöbel	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden</p> <p>b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</p> <p>c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell</p> <p>d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p> <p>e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren</p> <p>f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen</p> <p>g) Fertigungsrisse anfertigen</p> <p>h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten</p> <p>i) Teile zusammenbauen</p> <p>j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen</p> <p>k) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern</p> <p>p) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten und verladen</p>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## Inhalte von TSM 1 nach Vorgabe der Holz-Berufsgenossenschaft

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
	Inhalte von TSM 1	
1	<p>Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz, sowie Maßnahmen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz, vor allem was die Arbeitssicherheit an stationären und handgeführten Holzbearbeitungsmaschinen fördert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heben von Lasten mit und ohne technische Hilfsmittel (nicht Krane und Flurförderzeuge)</li> <li>- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes</li> <li>- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen</li> <li>- Werkzeuge, Geräte sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen</li> <li>- Arbeits- und Betriebsmittel reinigen und pflegen</li> <li>- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Auftrages vorbereiten</li> <li>- Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen</li> <li>- Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> </ul>	<p>I 12 (§ 4 Nr. 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen</li> <li>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</li> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> <li>d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen</li> <li>e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</li> <li>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</li> <li>g) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen</li> <li>h) Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben und programmierbare Maschinen bedienen</li> <li>i) Vorrichtungen anfertigen, nutzen und instand halten</li> <li>j) Ursachen von Bearbeitungsfehlern feststellen und beheben</li> <li>k) Geräte, Maschinen und Anlagen warten</li> </ul>
2	<p>Durchführung von Arbeiten an Tisch- und Formatkreissägemaschinen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längssägen (Besäumen, von Breite schneiden)</li> <li>- Quersägen (Herstellen kurzer Werkstücke, Ablängen schmaler Werkstücke)</li> <li>- Verdecktsägen (Absetzen)</li> </ul>	<p>Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)</p>
3	<p>Durchführung von Arbeiten an der Bandsägemaschine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gerade Schnitte</li> <li>- Auftrennen</li> <li>- Quersägen</li> <li>- Herstellen geschweiften Werkstücke</li> </ul>	<p>Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)</p>
4	<p>Durchführung von Arbeiten mit Handkreis- und Handstichsägemaschinen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschneiden von Vollholz und Plattenwerkstoffen</li> <li>- Herstellen geschweiften Werkstücke</li> </ul>	<p>Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)</p>
5	<p>Durchführung von Arbeiten an der Abrichtobelmaschine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrichten und Fügen breiter, schmaler und kurzer Werkstücke</li> </ul>	<p>Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)</p>

6	Durchführung von Arbeiten an der Dickenhobelmaschine - Hobeln breiter, schmaler und kurzer Werkstücke	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)
7	Durchführung von Arbeiten mit der Handhobelmaschine - Herstellen eines Falzes - Einpassarbeiten	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)
8	Durchführung von Arbeiten mit Handoberfräsmaschinen - Herstellen von Verbindungen (z.B. Gradverbindungen) - Fräsen mit Schablonen - Verwenden von Maschinenführungssystemen	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)
9	Durchführung von Arbeiten mit der Formfedernutmaschine - Herstellen von Formfederverbindungen	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)
10	Durchführung von Arbeiten mit Bohrmaschinen - Herstellen von Dübelverbindungen, Langlöchern - Arbeiten mit Bohrschablonen	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)
11	Durchführung von Arbeiten mit Schleif-, Band- und Handschleifmaschinen - Schleifen von Flächen und Kanten	Siehe oben I 12 a – k (§ 4 Nr. 12)

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</li> <li>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> </ul>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</li> <li>c) Materialbedarf ermitteln</li> <li>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</li> <li>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</li> </ul> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</li> </ul>
4.2.2	Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden</li> <li>k) Hilfsstoffe auswählen und verwenden</li> </ul>
4.2.3	Behandeln von Oberflächen, insbesondere Schleifen	<p>I 12 (§ 4 Nr. 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen</li> <li>d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</li> </ul>

<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken beim Verarbeiten von Furnieren	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p> <p>i) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten</p> <p>j) Furniere auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, Furnierarbeiten durchführen</p> <p>k) Hilfsstoffe auswählen und verwenden</p>
4.3.2	Mitwirken beim Verarbeiten von Plattenwerkstoffen	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p> <p>i) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten</p> <p>k) Hilfsstoffe auswählen und verwenden</p> <p>l) mineralische Plattenwerkstoffe und Zusatzstoffe auswählen und verarbeiten</p>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Zimmertüren

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Zimmertüren mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	I 9 (§ 4 Nr. 9) a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen c) Materialbedarf ermitteln d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen  I 17 (§ 4 Nr. 17) b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	I 16 (§ 4 Nr. 16) b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden
4.2.2	Mitwirken beim Anfertigen von Zimmertürteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge  - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen - Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Zimmertüren (z. B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapf- oder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen

	Rahmenverbindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	<p>erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</p> <p>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden</p> <p>b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</p> <p>c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell</p> <p>d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p>
4.2.3	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle, Glas und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>n) Erzeugnisse zusammenbauen und komplettieren, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen</p>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Zusammensetzung von Zimmertürteilen zu Erzeugnissen	<p>I 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen</p> <p>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</p> <p>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</p> <p>d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen</p> <p>e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</p> <p>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p> <p>e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren</p> <p>i) Teile zusammenbauen</p> <p>n) Erzeugnisse zusammenbauen und komplettieren, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen</p>
4.3.2	Mitwirken beim Montieren von Beschlägen und Bändern in Zimmertüren	<p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren</p> <p>f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen</p> <p>l) Sicherheits- und Schutzbeschläge montieren und auf Funktion prüfen</p>



4.3.3	Mitwirken beim Einbau von Zimmertüren	I 14 (§ 4 Nr. 14) c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen d) Montagehilfen auswählen und nutzen e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren
-------	---------------------------------------	---

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Fenstern und Haustüren

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Fenstern und Haustüren mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 250 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</li> <li>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> </ul>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</li> <li>c) Materialbedarf ermitteln</li> <li>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</li> <li>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</li> </ul> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>

<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	I 6 (§ 4 Nr. 6) c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden
4.2.2	Mitwirken beim Anfertigen von Fenster- und Haustürteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge  - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen - Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Fenstern und Haustüren (z.B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapf- oder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und Rahmenverbindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern  I 11 (§ 4 Nr. 11) a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen
4.2.3	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	I 9 (§ 4 Nr. 9) d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle, Glas und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern  I 11 (§ 4 Nr. 11) n) Erzeugnisse zusammenbauen und komplettieren, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Zusammensetzung von Fenster- und Haustürteilen zu Erzeugnissen	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern

		<p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell</p> <p>d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</p> <p>e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren</p> <p>i) Teile zusammenbauen</p> <p>n) Erzeugnisse zusammenbauen und komplettieren, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen</p>
4.3.2	Mitwirken beim Montieren von Beschlägen und Bändern in Fenster und Haustüren	<p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren</p> <p>f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen</p> <p>l) Sicherheits- und Schutzbeschläge montieren und auf Funktion prüfen</p>
4.3.3	Mitwirken beim Einbau von Fenstern und Haustüren	<p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <p>c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen</p> <p>d) Montagehilfen auswählen und nutzen</p> <p>e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</p> <p>f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen</p> <p>g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren</p>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Küchen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Küchen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</p> <p>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p> <p>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</p> <p>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</p> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <p>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p>
4.2.2	Verwenden von einfachen montagetypischen Messwerkzeugen (z.B.: Maßband, Wasserwaage, Schlauchwaage, Schlagschnur und Horizontallaser)	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>g) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern</p> <p>h) Messungen durchführen, Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und Messwerte berücksichtigen</p>



4.2.3	Verwenden von Schrauben, Nägeln und Klammern für spezielle Einsatzbereiche	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren
4.2.4	Mitwirken bei der Verarbeitung von Metallen und Glas	I 9 (§ 4 Nr. 9) d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle, Glas und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern  I 11 (§ 4 Nr. 11) n) Erzeugnisse zusammenbauen und komplettieren, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Vorbereiten von Küchenmontagearbeiten und Ausführen von Handreichungen  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellen von Geräten und Werkzeugen für die Montage, insbesondere Leitern usw.</li> <li>- Sicherstellen der Energieversorgung (Strom, Wasser)</li> <li>- Unterstützen von Montagearbeiten</li> <li>- Bereitlegen und Einbauen von Bauteilen und Hilfsstoffen</li> </ul>	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen  I 14 (§ 4 Nr. 14) c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen d) Montagehilfen auswählen und nutzen e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren
4.3.2	Selbständiges Durchführen einfacher Küchenmontageabschnitte  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgehen mit Klebern und Dichtungsmitteln</li> <li>- Montieren eines Möbels mit Wandanschlussleiste</li> </ul>	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen  I 14 (§ 4 Nr. 14) f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen h) Fugen ausbilden i) Bauwerksanschluss- und -abdichtungsarbeiten durchführen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Inneneinrichtungen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Inneneinrichtungen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 280 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</li> <li>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> </ul>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</li> <li>c) Materialbedarf ermitteln</li> <li>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</li> <li>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</li> </ul> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</li> </ul>
4.2.2	Bohren, Aufkrausen und Schrauben unter Einsatz von Ständerbohrmaschine und Akku-, Elektro- oder Druckluftbohrmaschine	<p>I 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> <li>e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</li> <li>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</li> <li>g) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen</li> </ul>

		einstellen und bedienen
4.2.3	Verwenden von einfachen montage-typischen Messwerkzeugen (z. B.: Maßband, Wasserwaage, Schlauchwaage, Schlagschnur und Horizontallaser)	I 9 (§ 4 Nr. 9) g) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern h) Messungen durchführen, Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und Messwerte berücksichtigen
4.2.4	Mithilfe beim Zusammenbau von Möbel- bzw. Einrichtungs-elementen  - Arbeiten mit der Holz-klemme und der Eisenzwin-gel - Verleimen von Verbindungen	I 11 (§ 4 Nr. 11) h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Teile zusammenbauen j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen
4.2.5	Verwenden von Schrauben, Nägeln und Klammern für spezielle Einsatzbereiche	I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei Arbeiten im Bereich Möbelbau/ Innenausbau:  - Verleimen von kleinen Möbelementen - Montieren von Topfbändern, Möbelgriffen und Türknöpfen und Beschlägen - Verschrauben einzelner Elemente zu einem Gesamtteil	I 11 (§ 4 Nr. 11) e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Teile zusammenbauen j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen
4.3.2	Selbständiges Durchführen einfacher Montageabschnitte  - Umgehen mit Klebern und Dichtungsmitteln - Montieren eines Möbels mit Wandanschlussleiste	I 10 (§ 4 Nr. 10) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen  I 14 (§ 4 Nr. 14) f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen h) Fugen ausbilden i) Bauwerksanschluss- und -abdichtungsarbeiten durchführen

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Fußböden

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Fußböden mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</p> <p>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</p> <p>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</p> <p>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</p>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</p> <p>c) Materialbedarf ermitteln</p> <p>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</p> <p>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</p> <p>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</p> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</p>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <p>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Vorbereiten der Verlegearbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfen des Untergrundes</li> <li>- Entfernen der Altbeläge</li> <li>- Arbeiten mit den erforderlichen Werkzeugen und Geräten</li> </ul>	<p>I 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplätze einrichten, sichern, unterhalten und räumen; ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung ergreifen</p> <p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <p>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</p>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Situation vor Ort nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Anschlüsse und Leitungswege sowie bauliche Gegebenheiten, prüfen</li> <li>c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen</li> <li>d) Montagehilfen auswählen und nutzen</li> <li>e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</li> </ul>
4.2.3	<p>Mitwirken beim Aufbau und beim Verlegen von Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigen der Flächengröße und Verlegerichtung</li> <li>- Herstellen von festen (geklebten) und schwimmenden Verbindungen</li> </ul>	<p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</li> <li>b) Situation vor Ort nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Anschlüsse und Leitungswege sowie bauliche Gegebenheiten, prüfen</li> <li>c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen</li> <li>d) Montagehilfen auswählen und nutzen</li> <li>e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</li> <li>f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen</li> <li>g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren</li> </ul>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	<p>Mitwirken beim Festlegen von Anschlüssen und Übergängen (Art und Ausführung) im Hinblick auf rationelle Vorgehensweisen, Pflege- und Reparaturmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigen des Randspalts und der Dehnungsfugen</li> <li>- Einbauen von Abdeck- und Übergangsschienen</li> <li>- Einsetzen von effizienten Montagmethoden</li> </ul>	<p>I 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen</li> <li>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</li> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> </ul> <p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren</li> <li>h) Fugen ausbilden</li> <li>i) Bauwerksanschluss- und -abdichtungsarbeiten durchführen</li> </ul>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz- und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</li> <li>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> </ul>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</li> <li>c) Materialbedarf ermitteln</li> <li>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</li> <li>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</li> </ul> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</li> </ul>
4.2.2	Vorbereiten und Vorbehandeln von Oberflächen	<p>I 12 (§ 4 Nr. 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Teile vorbereiten und vorbehandeln</li> <li>c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen</li> <li>d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</li> </ul>

4.2.3	<p>Mitwirken beim Anfertigen von Wand- und Deckenverkleidungsteilen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen</li> <li>- Zusammensetzen der gängigen Verbindungen von Wand- und Deckenverkleidungsteilen (z.B.: Eckverbindungen, Schlitz-, Zapf- oder Dübelverbindungen, Schweiß- oder Klebeverbindungen, Profil- und Rahmenverbindung) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge</li> </ul>	<p>I 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen</li> <li>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</li> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> <li>d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen</li> <li>e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</li> <li>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</li> </ul> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden</li> <li>b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</li> <li>c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell</li> <li>d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen</li> </ul>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	<p>Mitwirken beim Einbau von Wand- und Deckenverkleidungen</p>	<p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</li> <li>b) Situation vor Ort nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Anschlüsse und Leitungswege sowie bauliche Gegebenheiten, prüfen</li> <li>c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen</li> <li>d) Montagehilfen auswählen und nutzen</li> <li>e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</li> <li>f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen</li> <li>g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren</li> </ul>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Durchführen von Trockenbauarbeiten

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Tischler / Tischlerin, 25. Januar 2006 (BGBl. I S.245 vom 30.01.2006)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Durchführung von Trockenbauarbeiten mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden\*

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz und für eine rationelle Energieverwendung	I 4 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen  I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonende Entsorgung zuführen

4.1.2	Auswählen von Werkstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit nach Vorgabe	<p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden</li> <li>b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern</li> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen</li> </ul>
4.1.3	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse nach Vorgabe	<p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen</li> <li>c) Materialbedarf ermitteln</li> <li>d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittelfestlegen</li> <li>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</li> </ul> <p>I 17 (§ 4 Nr. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
4.1.4	Mitwirken bei der Erfassung des Kundenauftrags	<p>I 16 (§ 4 Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen und Erstellen einfacher Fertigungszeichnungen nach Vorgabe	<p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</li> </ul>
4.2.2	Vorbereiten und Vorbehandeln von Werkstoffen - Zuschneiden der Werkstoffe nach Listen	<p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden</li> <li>b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten</li> </ul>



4.2.3	<p>Mitwirken beim Anfertigen von Wandelementen und beim Bedienen der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammensetzen von Wandelementen (z.B. Schraubverbindungen) mit Hilfe entsprechender Maschinen und Werkzeuge</li> </ul>	<p>I 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen</li> <li>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten</li> <li>c) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen</li> <li>d) Hebe- und Transportgeräte auswählen und nutzen</li> <li>e) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</li> <li>f) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern</li> </ul> <p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Dämmstoffe und Dichtstoffe auswählen und einbauen</li> <li>g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren</li> </ul>
<b>4.3 Komplexe Arbeiten</b>		
4.3.1	Mitwirken beim Einbau von Wandelementen	<p>I 14 (§ 4 Nr. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontearbeiten berücksichtigen</li> <li>b) Situation vor Ort nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Anschlüsse und Leitungswege sowie bauliche Gegebenheiten, prüfen</li> <li>d) Montagehilfen auswählen und nutzen</li> <li>e) Befestigungsmittel nach baulichen Gegebenheiten auswählen und einsetzen</li> </ul>

\* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

\*\* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Holz und Kunststoff sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.